

Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen



An alle kirchlichen Arbeitgeber in Bayern,
die das ABD anwenden

Dienstgeberseite
Spenglergäßchen 1
86152 Augsburg
E-Mail: info@bayernkoda.de
Telefon: 0821 3166 8981

30.09.2024

Information zu Beschlüssen der 207. Vollversammlung vom 11. Juli 2024 zur Anwendung der Eingruppierungsregelungen des Teils B, 4.2. sowie weitere Beschlüsse, die Sonderregelungen für Lehrkräfte an kirchlichen Schulen betreffend

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen hat im Rahmen der Juli-Vollversammlung einige Beschlüsse gefasst, die teils mit Wirkung zum 1. August 2024 und teils weiter rückwirkend, Auswirkungen auf die Sonderregelungen für Lehrkräfte an kirchlichen Schulen haben.

Konkret geht es um folgende Beschlüsse:

I. Anrechnungsstunden beim Einsatz als betreuende Lehrkraft für Nichterfüllerinnen und Nichterfüller ohne Lehramtsbefähigung

Mit Wirkung vom 1. August 2024 sind künftig unter bestimmten Voraussetzungen Anrechnungsstunden für die Betreuung von neu eingestellten Lehrkräften als Nichterfüllerin bzw. Nichterfüller zu gewähren, sofern diese neu eingestellten Lehrkräfte zunächst keine unbefristete Unterrichtsgenehmigung erhalten.

Der Wortlaut des Beschlusses, eine Ergänzung in ABD Teil B, 4.1. Nr. 4, lautet:

„(4a) Für die Anleitung und Betreuung von neu eingestellten Lehrkräften gemäß Nr. 5 Abs. 3, für die keine unbefristete Unterrichtsgenehmigung erteilt wurde, wird je zu betreuender Lehrkraft eine Anrechnungsstunde gewährt; dies gilt nicht für betreuende Lehrkräfte ab der Besoldungsgruppe A 15 sowie für Schulleiterinnen und Schulleiter sowie für stellvertretende Schulleiterinnen und stellvertretende Schulleiter.“

Diese Änderung trat zum 1. August 2024 in Kraft und ist nunmehr anzuwenden. Sollte eine Gewährung der Anrechnungsstunden nicht mehr möglich sein, da die Unterrichtsplanung bereits abgeschlossen ist, besteht die Möglichkeit, die Vergütung entsprechend zu erhöhen. Die zusätzliche(n) Anrechnungsstunde(n) kann / können auch dem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben werden.

II. Änderung der Beurteilungsrichtlinien – Einschränkung bei Anlassbeurteilungen

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus hatte im April 2024 mitgeteilt, dass die Möglichkeiten der Anlassbeurteilungen aufgrund höchstrichterlicher Entscheidungen einzuschränken sind. Die staatlichen Beurteilungsrichtlinien wurden entsprechend angepasst. Nachdem sich in den Richtlinien für die dienstliche Beurteilung von Lehrkräften an kirchlichen Schulen der gleichlautende Passus findet, ist diese Bestimmung nun gestrichen worden (ABD Teil B, 4.1., Anlage D, Dienstliche Beurteilung und Leistungsfeststellung der Lehrkräfte an katholischen Schulen, Abschnitt A und Abschnitt B):

Der folgende Buchstabe e) ist mit Wirkung vom 1. August 2024 gestrichen:

„4.5 Anlassbeurteilung

4.5.1

Für eine Lehrkraft im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit sowie eine Lehrkraft auf unbefristetem Arbeitsvertrag, die sich für eine Funktion bewirbt, ist unter Verwendung des Beurteilungsvordrucks gemäß Anlage C eine Anlassbeurteilung zu erstellen (Art. 54 Abs. 1 Satz 2 LlbG), wenn

...

e) sich die Leistungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers im Vergleich zur letzten dienstlichen Beurteilung im Hinblick auf die angestrebte Funktion über einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten wesentlich verändert haben und sich dies auf das Gesamtprädikat oder die Verwendungseignung auswirkt.“

Mit KMS II.5-BP4010.2/40/14 vom 27. März 2024 war darüber informiert worden, dass im Zusammenhang mit Anlassbeurteilungen unverzüglich Änderungen an den Beurteilungsrichtlinien zu erfolgen hätten:

„...Die Erstellung einer Anlassbeurteilung darf folglich nicht mehr darauf gestützt werden, dass sich die Leistungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers im Vergleich zur letzten dienstlichen Beurteilung im Hinblick auf die angestrebte Funktion über einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten wesentlich verändert haben und sich dies auf das Gesamtprädikat oder die Verwendungseignung auswirkt.“

III. Aufwachsende Zulage für Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen, die als Nichterfüllerinnen bzw. Nichterfüller der Fallgruppe 1 zugeordnet sind

Eine wesentliche Grundlage der Eingruppierungsregelungen für Nichterfüllerinnen und Nichterfüller ist die grundsätzliche Systematik, die Eingruppierung dieser Lehrkräfte abgestuft zur Eingruppierung der Lehrkräfte mit voller Lehramtsbefähigung auszugestalten.

Bislang entspricht die durch Bewährungsaufstieg erreichbare Eingruppierung für Nichterfüller/-innen in FG 1 an Grund-, Mittel- und Realschulen dem Eingangsamt für Erfüller/-innen an diesen Schularten.

Nachdem der Freistaat Bayern nun zum 1. Januar 2024 begonnen hat, für vollausgebildete Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen (Fachlehrkräfte sind hier nicht einbezogen) eine aufwachsende Zulage zu gewähren, die ab dem 1. September 2028 dazu führen wird, dass diese Lehrkräfte grundständig nach A 13 besoldet werden, ergibt sich Handlungsbedarf für die Eingruppierungsregelungen für Nichterfüller/innen an Grund- und Mittelschulen.

Der Abstand zwischen der Eingruppierung der Erfüller/-innen und der Nichterfüller/innen in FG 1 nach einem Bewährungsaufstieg soll nicht zu groß werden. Daher ist diesen Lehrkräften eine aufwachsende Zulage zu gewähren. Der Höhe nach soll diese aufwachsende Zulage die Hälfte des Betrags gemäß Artikel 108 Abs. 13 Satz 1 BayBesG entsprechen.

Der Wortlaut der Neuregelung für diese Zulage in ABD Teil B, 4.2. findet sich künftig als *-Anmerkung in den einschlägigen Fallgruppen 1, Abschnitt B Teil 1 (Grundschule) und Teil 2 (Mittelschule) und lautet: „*Die aufwachsende Zulage beträgt 50 v. H. der aufwachsenden Zulage gemäß Artikel 108 Abs. 13 Satz 1 BayBesG.“

IV. Folgeänderungen in den Eingruppierungsregelungen des Teils B, 4.2. – Lehrkräfte für Instrumentalunterricht

In Einzelfällen haben Lehrkräfte an Gymnasien mit der Ausbildungsrichtung Musikalisches Gymnasium oder an Realschulen mit Musik als Profulfach in der Wahlpflichtfächergruppe IIIb (und nicht für das Fach Musik im Klassenunterricht) eine Unterrichtsgenehmigung nur für Instrumentalunterricht, dann jedoch in der Regel für alle Jahrgangsstufen.

Die Note im Instrumentalspiel geht nach der Anmerkung 12 zur Studententafel des Musikischen Gymnasiums in die Fachnote Musik ein; nach den Richtlinien zu Musik als Profulfach in der Wahlpflichtfächergruppe IIIb sind Ergebnisse des Instrumentalunterrichts als praktische Prüfung Teil der Abschlussprüfung. Das „Instrument“ stellt also schulorganisatorisch und prüfungsrechtlich kein eigenständiges Fach dar, außerdem erscheint der Aufwand für die Lehrkräfte wesentlich geringer als im Klassenunterricht (insbesondere kein Korrekturaufwand). Die Zuordnung von Instrumentallehrkräften mit wissenschaftlicher Hochschulbildung zu Fallgruppe 1 ist daher nicht angebracht. Sie sind lediglich Fallgruppe 2 zuzuordnen. Dies wird durch die Ergänzungen der einschlägigen Protokollerklärungen verdeutlicht.

Einige Schulträger haben Lehrkräfte, die eine Unterrichtsgenehmigung ausschließlich für Instrumentalunterricht haben, aufgrund des Wortlauts („Unterrichtsgenehmigung für alle Jahrgangsstufen“) bereits Fallgruppe 1 zugeordnet und als Neueinstellungen entsprechend eingruppiert bzw. als Bestandslehrkräfte zum 01.01.2024 entsprechend ein- oder höhergruppiert.

Es besteht Einigkeit, dass diese Lehrkräfte Bestandsschutz genießen. Aus Gründen der Gleichbehandlung müssen auch Lehrkräfte, deren Träger mit einer Neueingruppierung bzw. Höhergruppierung noch abgewartet hatten, entsprechend eingruppiert werden. **Die Ergänzung der Protokollerklärung** (= auch bei Unterrichtsgenehmigung für alle Jahrgangsstufen keine Zuordnung zu FG 1, sondern nur zu FG 2) **gilt daher nur für Neueinstellungen ab dem 01.08.2024.**

Die Ergänzung der Protokollerklärung Nr. 9 („Klarstellung zu FG 3“) erfolgt nur deklaratorisch; bei Lehrkräften mit Hochschulbildung wird hinsichtlich der Reichweite der Unterrichtsgenehmigung von vorneherein nicht differenziert. Mit der Ergänzung ist daher keine Rechtsänderung verbunden, die Gewährung von Bestandsschutz ist nicht erforderlich.

Beim Instrumentalunterricht handelt es sich nicht um ein Fach einer Fächerverbindung nach LPO I, so dass eine Zuordnung zu den Fallgruppen 1 bis 6 jedenfalls nach dem Wortlaut problematisch ist. Dies wird durch die Ergänzung in Protokollerklärung Nr. 12 behoben.

Der Wortlaut der Änderungen in ABD Teil B, 4.2. lautet:

Ergänzung der Protokollerklärung Nr. 7 „Klarstellung zu Fallgruppe 1“ durch folgenden Halbsatz:

„; dies gilt nicht für Lehrkräfte, die eine Unterrichtsgenehmigung ausschließlich für Instrumentalunterricht an einem Gymnasium mit der Ausbildungsrichtung Musisches Gymnasium oder an einer Realschule mit Musik als Profulfach in der Wahlpflichtfächergruppe IIIb haben und die ihre Tätigkeit nach dem 31.07.2024 aufgenommen haben.“

Neufassung der Protokollerklärung Nr. 8 „Klarstellung zu Fallgruppe 2“

„Fallgruppe 2 sind auch Lehrkräfte mit wissenschaftlicher Hochschulbildung zuzuordnen, die aufgrund ihres Studiums eine nicht alle Jahrgangsstufen umfassende Unterrichtsgenehmigung für Kunst, Musik oder Sport haben; dies gilt auch für Lehrkräfte, die eine Unterrichtsgenehmigung ausschließlich für Instrumentalunterricht an einem Gymnasium mit der Ausbildungsrichtung Musisches Gymnasium oder an einer Realschule mit Musik als Profulfach in der Wahlpflichtfächergruppe IIIb haben und die ihre Tätigkeit nach dem 31.07.2024 aufgenommen haben.“

Ergänzung der Protokollerklärung Nr. 9 „Klarstellung zu Fallgruppe 3“ und folgenden Halbsatz in Satz 1:

„; dies gilt auch für Lehrkräfte, die eine Unterrichtsgenehmigung ausschließlich für Instrumentalunterricht an einem Gymnasium mit der Ausbildungsrichtung Musisches Gymnasium oder an einer Realschule mit Musik als Profulfach in der Wahlpflichtfächergruppe IIIb haben.“

Ergänzung der Protokollerklärung Nr. 12 „mindestens ein Fach einer Fächerverbindung nach LPO I“:

„In Satz 1 werden nach den Worten „Erweiterungsfach nach LPO I“ die Worte „oder eine Unterrichtsgenehmigung für Instrumentalunterricht an einem Gymnasium mit der Ausbildungsrichtung Musisches Gymnasium oder an einer Realschule mit Musik als Profulfach in der Wahlpflichtfächergruppe IIIb“ angefügt.“

V. Folgeänderungen in den Eingruppierungsregelungen des Teils B, 4.2.

Im Zuge der Anwendung der neuen Eingruppierungsregelungen hat sich weiterer Anpassungsbedarf ergeben.

a) Elternzeit und Sonderurlaub als Bewährungszeit

Bisher ist nur für Vordienstzeiten bei anderen Arbeitgebern, nicht jedoch für die beim selben Arbeitgeber zurückgelegte Beschäftigungszeit geregelt, wie sich Elternzeit, Pflegezeit, familienpolitische Beurlaubung oder Sonderurlaub im dienstlichen Interesse auf die Bewährungszeit auswirken.

Wenn diese Zeiten aus berücksichtigungsfähigen Beschäftigungsverhältnissen bei anderen Arbeitgebern als Vordienstzeit gelten (vgl. § 4 Abs. 5 in der bisherigen Fassung) und damit für den Bewährungsaufstieg herangezogen werden, muss dies auch für entsprechende Zeiten gelten, die während der Beschäftigung beim aktuellen Arbeitgeber zurückgelegt wurden. Die bisher in § 4 Abs. 5 enthaltene Regelung wird daher unter leichter sprachlicher Anpassung in § 3 Abs. 2 (neu) geregelt.

Eine eigenständige Regelung in § 4 Abs. 5 ist dann nicht mehr erforderlich, es genügt der Verweis auf § 3 Abs. 2 (neu).

b) heranziehbare Beurteilung

Die Änderung dient der Harmonisierung mit § 3 Abs. 2 Satz 2 in der von der 206. Vollversammlung beschlossenen Fassung (Heranziehbarkeit von Beurteilungen, die nicht länger als 5 Jahre zurückliegen, sofern die Lehrkräfte bereits im 5-Jahres-Turnus beurteilt werden. In diesen Fällen kann eine zu berücksichtigende Beurteilung bereits fünf Jahre (und nicht nur drei Jahre) zurückliegen.

c) Bewährungszeiten in einer niedrigeren Besoldungsgruppe nach Anlagen A und B

Nach § 7 Abs. 3 Satz 2 ABD Teil B, 4.2. sind Vordienstzeiten, die nach den bisherigen Anlagen A und B in einer niedrigeren Besoldungsgruppe (aber der gleichen Tätigkeit) zurückgelegt wurden, im Rahmen der Neueingruppierung zum 01.01.2024 für einen Bewährungsaufstieg zu diesem Zeitpunkt zu berücksichtigen.

Auch wenn es logisch erscheint, dass diese Regelung auch für Fälle Anwendung finden muss, bei denen die Bewährungszeit erst nach dem 01.01.2024 vollständig erfüllt ist, ist dies in Teil B, 4.2. nicht explizit formuliert. Dies soll durch die vorgeschlagene Anpassung nun rechtssicher abgebildet werden.

Beispiel:

Lehrkraft Realschule, nach bisherigem Recht in FG 2, nach neuem Recht in FG 1

- Beschäftigungsbeginn 09/2019, Eingruppierung in A 11

- zum 01.01.2024 Neu-Eingruppierung in A 12

Ab wann läuft die Bewährungszeit in FG 1 für den Aufstieg nach A 13?

Hätte die Lehrkraft bereits 09/2017 begonnen, wäre sie – Beurteilung mit VE vorausgesetzt – zum 01.01.2024 nicht in A 12, sondern unmittelbar in A 13 eingruppiert worden; die Zeiten in der niedrigeren Besoldungsgruppe (A 11) nach altem Recht sind zu berücksichtigen, § 7 Abs. 3 Satz 2 ABD Teil B, 4.2.

Wenn die Zeiten in einer niedrigeren Besoldungsgruppe bei einer Höhergruppierung am 01.01.2024 als Bewährungszeit gelten, muss dies auch bei einer späteren Höhergruppierung der Fall sein.

d) Lehrkräfte mit ausländischem wissenschaftlichem Hochschulabschluss und Promotion an einer deutschen Universität

Der Ergänzung liegt folgende (eher seltene) Fallkonstellation zu Grunde: Das Studium einer Lehrkraft an einer ausländischen (meist außereuropäischen) Hochschule wird nur als abgeschlossene Hochschulbildung anerkannt. Die Lehrkraft war aber aufgrund dieses Studiums von einer deutschen Universität zur Promotion zugelassen worden und hat diese auch erfolgreich abgeschlossen. Nach der Protokollerklärung Nr. 3 Abs. 1 Satz 2 steht eine Promotion

den für eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung erforderlichen Prüfungen nur als grundständige Promotion gleich. Damit bleibt es dabei, dass die betreffende Lehrkraft formal nur eine abgeschlossene Hochschulbildung hat und – trotz Promotion in Deutschland – nur FG 3 zuzuordnen ist.

Durch die Änderung soll in diesen Fallkonstellationen der Hochschulabschluss einem wissenschaftlichen Hochschulabschluss gleichgestellt werden. Dies erscheint dadurch gerechtfertigt, dass zwar nicht die staatliche Anerkennungsstelle, immerhin aber eine deutsche Universität den Abschluss als Grundlage für eine Promotion und damit als wissenschaftliche Hochschulbildung gewertet hat und die Lehrkraft außerdem ihre Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten durch die erfolgreiche Promotion nachgewiesen hat.

Dazu wird die einschlägige Protokollerklärung Nr. 5 um folgenden neuen Satz 2 ergänzt:

„²Ein Abschluss, der nach Satz 1 Buchstabe b) als abgeschlossene Hochschulbildung gilt, wird hinsichtlich der Zuordnung zu den Fallgruppen als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung gewertet, wenn die Lehrkraft aufgrund dieses Abschlusses an einer deutschen Universität zur Promotion zugelassen wurde und das Promotionsverfahren erfolgreich beendet hat.“

- e) Lehrkräfte in der Tätigkeit als Fachlehrkraft an einer Realschule im Unterrichtsfach Informationstechnologie:

Staatlich geprüfte Lehrkräfte der Textverarbeitung und/oder Kurzschrift, die keine weitere einschlägige Ausbildung und Aufstiegsfortbildung im Sinne der Protokollerklärung Nr. 16 Abs. 1 vorweisen können, sind bislang Fallgruppe 8 zuzuordnen. Damit stehen sie schlechter als nach den bisherigen Eingruppierungsrichtlinien (kein Bewährungsaufstieg), so dass für Bestandslehrkräfte weiterhin das alte Recht anzuwenden ist. Etliche dieser Lehrkräfte haben um das Jahr 2005 herum an einer Qualifizierungsmaßnahme im Fach Informationstechnologie an der ALP Dillingen teilgenommen, die inzwischen nur noch voll ausgebildeten Fachlehrkräften offensteht. Die Lehrkräfte werden an ihren Schulen seit Jahren im Fach Informationstechnologie eingesetzt und haben dort vielfach Aufbauarbeit geleistet.

Daher erscheint es angemessen, ihre Ausbildung als gleichwertige abgeschlossene Ausbildung wie Fachlehrerinnen bzw. Fachlehrer an Grund-, Mittel- und Realschulen im Sinne der FG 6.1 und 6.2 anzusehen. Voraussetzung ist, dass sie erfolgreich an einer Zertifizierung durch die ALP Dillingen oder anderen vergleichbaren Instituten (insb. Hochschulen, Universitäten) teilgenommen haben, auf Grund derer ihr Unterricht hinsichtlich der UPZ als wissenschaftlicher Unterricht gewertet wird.

Aus diesem Grund wurde die Protokollerklärung Nr. 16 wie folgt um einen Absatz 4 ergänzt:

„(4) Eine der Ausbildung von Fachlehrern an Grund-, Mittel- und Realschulen im Fach Informationstechnologie gleichwertige abgeschlossene Ausbildung liegt vor bei Staatlich geprüften Lehrkräften der Kurzschrift oder der Textverarbeitung, die eine Zertifizierung an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung in Dillingen nachweisen können, aufgrund derer der Unterricht im Fach Informationstechnologie als wissenschaftlicher Unterricht gewertet wird.“

Diese Änderungen treten jeweils rückwirkend zum 1. August 2023 in Kraft. Auswirkungen auf Bestandslehrkräfte haben sie aber gemäß den grundsätzlichen Bestimmungen zu den Eingruppierungsregelungen aber erst ab 1. Januar 2024.

VI. Befristungsregelungen – Änderungen vor dem Hintergrund der ersetzenden Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission vom 22. Januar 2024

Der Vermittlungsausschuss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission vom 22. Januar 2024 hat durch eine Ersetzende Entscheidung Regelungen zur Befristung getroffen („Gesamtregelung Befristung“).

Nach Nr. 8 Satz 1 der Gesamtregelung Befristung können die Arbeitsrechtlichen Kommissionen bis 6 Monate nach Inkraftsetzung dieser Regelung entscheiden, ob sie anstelle der Regelung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission die bislang in eigener Zuständigkeit beschlossenen Regelungen beibehalten oder unverändert wieder in Kraft setzen.

Im Bereich der Sonderregelungen Lehrkräfte betrifft dies zwei Regelungen, in denen es um die Befristung zur Erprobung geht.

Nr. 11 Abs. 1 ABD Teil B, 4.1. regelte bislang, dass Führungspositionen im Sinne des § 31 Teil A, 1. die Tätigkeiten als Schulleiterin und Schulleiter sind. Für die probeweise Übertragung der Tätigkeit als Schulleiterin/Schulleiter galt daher § 31 Teil A, 1..

§ 31 Teil A, 1. wurde mit Wirkung zum 01.06.2024 geändert (Beschluss vom 11.07.2024) so dass die zuvor in § 31 Abs. 1 enthaltene Befristungsregelung wortgleich in ABD Teil B, 4.1. übernommen werden musste. Nach übereinstimmenden Erfahrungen der Schulträger ist eine zunächst nur probeweise Übertragung der Leitungstätigkeit dringend erforderlich.

Es besteht Einigkeit, dass die Erprobung von Stellvertretern/Stellvertreterinnen, die neu eingestellt werden, für bis zu 12 Monate erfolgen kann; eine solche Befristung zur Erprobung ist allgemein zulässig (vgl. Nr. 13 Abs. 1 Satz 1 ABD Teil B, 4.1.; § 30 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a) ABD Teil A, 1.).

Nr. 11 Abs. 2-neu regelt die probeweise Übertragung von Leitungstätigkeiten (Schulleitung, Stellvertretende Schulleitung) an Lehrkräfte, die bereits als Lehrkraft beim Träger beschäftigt sind. Der bestehende Arbeitsvertrag gilt in diesen Fällen fort, es wird lediglich die Leitungstätigkeit probeweise übertragen. Diese Konstellation wird von der Ersetzenden Entscheidung nicht erfasst.

Eine Regelung ist dennoch sinnvoll, um eine Grundlage für einheitliche vertragliche Regelungen und damit auch Rechtsklarheit für beide Parteien (Träger und Führungsverantwortliche) zu schaffen. Die genannten Zeiträume (Probezeit für Schulleitungen bis zu zwei Jahre, für Stellvertretungen drei bis sechs Monate) orientiert sich an den entsprechenden beamtenrechtlichen Regelungen (Art. 46 Abs. 1 Sätze 3 und 4 BayBG für Schulleitungen, Art. 16 Abs. 5 Satz 2 LlbG für Stellvertretungen) und entspricht – auch hinsichtlich der Gewährung der Zulage – der bisherigen Beratungspraxis des KSW.

Nr. 13 Abs. 1 ABD Teil B, 4.1. (Befristung zur Erprobung, Zulässigkeit der ordentlichen Kündigung) wird unverändert neu in Kraft gesetzt. Der maximale Befristungszeitraum (ein Jahr) stimmt in seiner Dauer mit den Vorgaben der Gesamtregelung Befristung (maximal für zwölf Monate) überein.

Der Wortlaut der nun beschlossenen und damit zum 1. Juni 2024 wieder in Kraft gesetzten Regelungen lautet:

Nr. 11 ABD Teil B, 4.1. wird wie folgt neu gefasst:

„Nr. 11

(1) ¹Ein Arbeitsverhältnis als Schulleiterin oder Schulleiter kann zur Erprobung als befristetes Arbeitsverhältnis bis zur Gesamtdauer von zwei Jahren vereinbart werden (Führung auf Probe). ²Die beiderseitigen Kündigungsrechte bleiben unberührt.

(2) ¹Besteht bereits ein Arbeitsverhältnis mit demselben Arbeitgeber, kann der Lehrkraft die Aufgabe einer Schulleiterin oder eines Schulleiters bis zur Gesamtdauer von zwei Jahren, die Aufgabe einer stellvertretenden Schulleiterin oder eines stellvertretenden Schulleiters bis zu einer Gesamtdauer von sechs Monaten zur Erprobung übertragen werden.

²Die Lehrkraft erhält für die Dauer der Übertragung eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Entgelt ihrer Besoldungsgruppe und dem der übertragenen Aufgabe entsprechenden Entgelt.

³Nach Fristablauf endet die Erprobung.

⁴Bei Bewährung wird die Aufgabe auf Dauer übertragen; ansonsten erhält die Lehrkraft das ihr vor Übertragung der Aufgabe zustehende Entgelt.“

Weiterhin Bestand hat auch die Regelung zur Befristung aufgrund von Erprobung in ABD Teil B, 4.1., Nr. 13:

„Nr. 13

Zu § 34 Teil A, 1. - Kündigung des Arbeitsverhältnisses -

(1) Das Arbeitsverhältnis kann zur Erprobung der Lehrkraft bis zu einem Jahr befristet werden. Abweichend von § 30 Absatz 8 Satz 1 Teil A, 1. ist die ordentliche Kündigung zulässig.“

Allerdings ist zu beachten, dass die fortgeführten Regelungen zur Führung auf Probe und Führung auf Zeit demnächst nochmals überprüft werden müssen. Beide fußen letztlich auf staatlichen Vorgaben aus dem Beamtenbereich. Der Bayerische Ministerrat hat in seiner Sitzung Anfang Juni 2024 angekündigt, die Instrumente „Führung auf Probe“ und „Führung auf Zeit“ aus den beamtenrechtlichen Vorschriften streichen zu wollen. Sollte der Bayerische Landtag entsprechende Beschlüsse fassen, wird sich die Kommission nochmals neu mit der Angelegenheit zu befassen haben.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Floß

Sprecher der Dienstgebervorteiler:innen in der
Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen